Fachbereichsrahmenprüfungsordnung

des Fachbereichs Wirtschaftsrecht

der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (FB-RPO)

vom 17.06.2025

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änd. weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am 17.06.2025 die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	**3**
§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand	3
§ 2 Studienvoraussetzungen	3
§ 3 Leistungspunkte; üblicher Studienverlauf	4
II. Modulprüfungen	**4**
§ 4 Module	4
§ 5 Profilfelder	5
§ 6 Modulverantwortliche	5
§ 7 Anwesenheitspflicht; Begrenzung der Teilnehmerzahl	6
§ 8 Prüfungen	6
§ 9 Unzulässige Prüfungsform; nicht benotete Prüfungsleistungen	7
§ 10 Prüfungen in Form von Projektleistungen	7
§ 11 Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens	8
§ 12 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungen	10
III. Praxisphase	**10**
§ 13 Praxisphase und Praxisphasenbericht	11
IV. Abschlussarbeit und Kolloquium	**10**
§ 14 Abschlussarbeit	10
§ 15 Kolloquium	11
V. Ergebnis der Abschlussprüfung und Zusatzfächer	**12**
§ 16 Zeugnis und Gesamtnote	12
§ 17 Abschlussgrad	12
VI. Sonderregelungen in Ausnahmefällen	**13**
§ 18 Nachteilsausgleich	13
§ 19 Besondere gesetzliche Schutzvorschriften	13
VII. Schlussbestimmungen	**14**
§ 20 Veröffentlichung und Inkrafttreten; Übergangsfrist	14
Anlage 1: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)	**15**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

(1) [1]Diese Fachbereichsrahmenprüfungsordnung (FB-RPO) des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (nachfolgend: Westfälische Hochschule) gilt für alle Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule. [2]Für die in den Teilzeitstudiengängen und in den Studiengängen „ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend“ geltenden Besonderheiten findet diese FB-RPO entsprechend Anwendung.

(2) Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in Verbindung mit der jeweils geltenden Fassung der

a) Rahmenprüfungsordnung Bachelor der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Nr.1/2016 vom 04.02.2016; im Folgenden: „B-RPO“) und der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung (im Folgenden: „SPO“) die Bachelorprüfung in allen Bachelor-Studiengängen am Fachbereich Wirtschaftsrecht;

b) Rahmenprüfungsordnung Master der Westfälischen Hochschule vom 22. November 2017 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Nr. 23/2017 vom 20.12.2017; im Folgenden: „M-RPO“) und der jeweiligen SPO die Masterprüfung in allen Master-Studiengängen am Fachbereich Wirtschaftsrecht.

(3) Diese FB-RPO bildet zusammen mit der jeweiligen SPO die „Studiengangsprüfungsordnung“ im Sinne der B-RPO und M-RPO.

§ 2 Studienvoraussetzungen

[1]Zusätzlich zu § 3 Absatz 1 M-RPO gilt, dass nur solche StudienbewerberInnen, die über einen Hochschulabschluss verfügen, der mindestens einem Bachelor- oder Diplom-Abschluss nach Satz 2 entspricht, nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO, Anlage 1 zu dieser FB-RPO) für einen Masterstudiengang am Fachbereich Wirtschaftsrecht zugelassen werden können. [2]Voraussetzung für die Aufnahme zum Feststellungsverfahren nach Satz 1 ist:

1. der Nachweis
   a) eines abgeschlossenen juristisch-ökonomischen interdisziplinären Studiengangs mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit, soweit gemäß Lehrplan des

vorgenannten Studienganges der juristische Anteil mehr als 50% beträgt und der ökonomische Anteil mindestens 30% oder

b) eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem überwiegend juristisch oder wirtschaftlich ausgerichteten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern sowie eines besonderen Interesses und von Vorkenntnissen im jeweils anderen Gebiet;

2. die Einreichung formal korrekter Bewerbungsunterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 1 Buchstabe a) oder Ziff. 1 Buchstabe b) hervorgeht.

§ 3 Leistungspunkte; üblicher Studienverlauf

Gemäß § 10 Satz 4 B-RPO und gemäß § 10 Satz 4 M-RPO wird festgelegt, dass für einen Leistungspunkt eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen wird.

II. Modulprüfungen

§ 4 Module

(1) [1]Soweit es sich nach der jeweiligen SPO bei einem Modul um ein Pflichtmodul handelt, ist dieses notwendiger Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterprüfung und kann nicht durch ein anderes Modul ausgeglichen werden. [2]Sofern nicht im als Anlage zur jeweiligen SPO beigefügten Studienverlaufsplan ausdrücklich als „WPF“ (Absatz 3), „vert. WPF“ (Absatz 4) oder „erg. WPF“ (Absatz 5) bezeichnet, handelt es sich bei jedem der dort aufgeführten Module jeweils um ein Pflichtmodul.

(2) [1]Soweit ein Modul nach der jeweiligen SPO einem formierten Spezialisierungsbereich zugeordnet ist, kann dieses im Fall des endgültigen Nichtbestehens durch Bestehen der Prüfung in einem anderen, mit derselben Anzahl von Leistungspunkten versehenen Modul aus dem Angebot nach Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 desselben oder eines anderen Studiengangs im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser FB-RPO, bei dessen erfolgreichem Abschluss derselbe Hochschulgrad verliehen wird, ausgeglichen werden. [2]Diese Ausgleichmöglichkeit kann im selben Studiengang von einer bzw. einem Studierenden insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

(3) [1]Soweit es sich bei einem Modul um ein allgemeines Wahlpflichtmodul („WPF“) handelt, ist es frei wählbar aus den im jeweiligen Semester angebotenen Wahlpflichtmodulen. [2]Das Angebot an Wahlpflichtmodulen ist durch Aushang oder in elektronischer Form und unter Angabe der auf das jeweilige Wahlpflichtmodul entfallenden Leistungspunkte spätestens zu Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters bekannt zu machen.

(4) [1]Soweit es sich bei einem Modul um ein vertiefendes Wahlpflichtmodul („vert. WPF“) handelt, ist es aus dem hierzu für den betreffenden Studiengang vorgegebenen Katalog zu belegen. [2]Die Zuordnung von Modulen zu einem Katalog erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [3]Die Zuordnung ist durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens zu Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters bekannt zu machen. [4]Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Soweit es sich bei einem Modul um ein ergänzendes Wahlpflichtmodul („erg. WPF“) handelt, kann es belegt werden aus

- dem hierzu vorgegebenen Katalog, wobei insoweit das Angebot einzelner Module von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden kann. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend;
- dem formierten Spezialisierungsbereich nach Absatz 2 Satz 1;
- dem Angebot nach Absatz 3 Satz 1;
- dem Katalog des Absatz 4 Satz 1.

§ 5 Profilfelder

(1) [1]Soweit eine SPO vorsieht, dass ein fachlicher Schwerpunkt gebildet werden kann („fakultativer Profilfeldbereich“), gilt Folgendes: [2]Hat eine Studierende bzw. ein Studierender mindestens die in der jeweiligen SPO definierte Anzahl von Leistungspunkten aus Modulen des Wahlpflichtbereichs erworben, die einem in der jeweiligen SPO definierten fachlichen Schwerpunkt zugeordnet sind, so wird dies mit der Bezeichnung des betreffenden Profilfelds auf entsprechenden Antrag der bzw. des Studierenden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. [3]§ 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 dieser FB-RPO gelten entsprechend. [4]Im Fall des endgültigen Nichtbestehens eines Moduls des gewählten Profilfeldbereichs kann dieses durch Bestehen der Prüfung in einem Modul eines anderen Profilfeldbereichs desselben Studiengangs, das mit derselben Anzahl von Leistungspunkten versehen ist wie das endgültig nicht bestandene Modul, ausgeglichen werden. [5]§ 4 Absatz 2 Satz 2 dieser FB-RPO gilt entsprechend

(2) Sieht eine SPO vor, dass ein Profilfeld gebildet werden muss („obligatorischer Profilfeldbereich“), so gelten § 5 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 dieser FB-RPO entsprechend.

§ 6 Modulverantwortliche

Aufgabe der bzw. des in einer SPO für ein Modul bestimmten Modulverantwortlichen ist es,

a) falls mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Modulprüfung beteiligt sind, die von diesen rechtzeitig
   i. vor dem Termin der Modulprüfung an die oder den Modulverantwortlichen zu übersendenden Prüfungsaufgaben zusammenzuführen und
   ii. vor Ablauf der Korrekturfrist an die oder den Modulverantwortlichen zu übersendenden Teilergebnisse zu Gesamtergebnissen je Prüfungsteilnehmerin bzw. Prüfungsteilnehmer zusammenzuführen;
b) das (Gesamt-)Ergebnis der Modulprüfung je Prüfungsteilnehmerin bzw. Prüfungsteilnehmer vor Ablauf der Korrekturfrist und die zugehörigen Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

§ 7 Anwesenheitspflicht; Begrenzung der Teilnehmerzahl

(1) Soweit in einer SPO für eine Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht nach § 17 Absatz 5 B-RPO bzw. § 17 Absatz 5 M-RPO festlegt ist,

a) gilt diese in den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 1 dieser FB-RPO insoweit als nicht festgelegt, als dem eine besondere gesetzliche Schutzvorschrift im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 3 dieser FB-RPO entgegen steht;
b) ist die Anwesenheitspflicht in der Regel dann erfüllt, wenn die bzw. der Studierende bei mindestens 80% der im betreffenden Semester durchgeführten Lehrveranstaltungsstunden anwesend ist.

(2) [1]Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende die Teilnahme. [2]Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 vorab zu berücksichtigen. [3]Im Übrigen gelten folgende Kriterien für die Prioritäten: 1. Studiengangseigene Studierende, 2. zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen. [4]Bei Anwendung der Kriterien nach Satz 3 ist sicherzustellen, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmenden nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

§ 8 Prüfungen

Prüfungen sind so anzuberaumen und durchzuführen, dass sie

a) weder an Sonn- noch an Feiertagen stattfinden,

b) nicht zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr stattfinden und

c) pro Tag und Fachsemester nicht mehr als acht Zeitstunden umfassen.

d)

§ 9 Unzulässige Prüfungsform; nicht benotete Prüfungsleistungen, eigenständige Teilleistungen

(1) Die alleinige Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls ist keine zulässige Prüfungsform.

(2) Soweit in einer SPO vorgesehen ist, dass Leistungen in abgelegten Prüfungen nicht benotet werden (§ 11 Absatz 5 B-RPO bzw. § 11 Absatz 5 M-RPO), werden sie mit „bestanden“ bewertet, wenn die erbrachte Leistung trotz etwaiger Mängel mindestens noch den Anforderungen genügt; andernfalls werden sie mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wenn die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Teilleistungen ausnahmsweise durch sachlich und/oder zeitlich nicht zusammenhängende Prüfungsleistungen erbracht werden, sind die Teilleistungen eigenständige Teilleistungen (s. Anlage jew. SPO); Bei Nichtbestehen einzelner eigenständiger Teilleistungen eines Moduls werden die bestandenen Teilleistungen des Moduls als bestanden betrachtet und die erreichten Ergebnisse (in Prozent) beibehalten.

§ 10 Prüfungen in Form von Projektleistungen

(1) [1]Zusätzlich zu den in § 15 Absatz 2 Satz 1 B-RPO und § 15 Absatz 2 Satz 1 M-RPO genannten Prüfungsformen können Prüfungen auch in Form von Projekten durchgeführt werden. [2]Projekte sind insbesondere Praxisprojekte, Lernprojekte, Forschungsprojekte und Praxissimulationen.

(2) [1]Die Projekte werden eigenständig von den Studierenden unter Betreuung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers bearbeitet. [2]Die in einem Projekt zu erbringende Prüfungsleistung umfasst das Management des Projekts durch die Studierenden, Präsentationen und schriftliche Ausarbeitungen zu Einzelaspekten des Projekts, das Gesamtergebnis des Projekts und den abschließenden Projektbericht. [3]Soweit es sich bei einem Projekt um eine Gruppenarbeit handelt, gelten die diesbezüglichen Regelungen der B-RPO bzw. M-RPO entsprechend.

§ 11 Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens

(1) [1]Zusätzlich zu den in § 15 Absatz 2 Satz 1 B-RPO und § 15 Absatz 2 Satz 1 M-RPO genannten Prüfungsformen können Prüfungen auch als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. [2]Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen sind.

(2) [1]Die Prüferinnen oder Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, die der Prüfung zugrundeliegenden Inhalte und Methoden in angemessener Weise abzuprüfen; dies ist ohne Weiteres der Fall in Bachelor-Studiengängen bei Modulen, die nach der jeweiligen SPO den ersten drei Fachsemestern zugeordnet sind. [2]Die Aufgaben müssen auf die hierfür erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und eindeutig beantwortbar sein.

(3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen oder Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Formulierung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der jeweils zu vergebenden und insgesamt erreichbaren Punkte, der etwaigen Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Überprüfung der Fehlerhaftigkeit, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen und zu bewerten.

(4) [1]Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen anzugeben, ob jeweils nur eine (*single-choice*; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (*multiple-choice*; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. [2]Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten.

(5) [1]Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. [2]Die Notenvergabe erfolgt in den Bachelorstudiengängen gemäß Anlage 1 zur B-RPO und in den Masterstudiengängen gemäß Anlage 1 zur M-RPO.

(6) [1]Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte der an dem aktuellen und dem unmittelbar vorhergehenden Prüfungstermin teilnehmenden Prüflinge unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte diesen Gesamtpunktedurchschnitt um nicht mehr als

15% unterschreitet. [2]Wurde diese für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, werden die von dem Prüfling in diesem Prüfungsteil erzielten tatsächlichen Punkte (TP) mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^{\beta}$$

mit

$$\beta = \frac{-Ln(0{,}5)}{Ln(MP) - Ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^{\beta}}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl
UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl
MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil
D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil
NBG = 0,85•D = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleitklausel
(Ln = natürlicher Logarithmus)

[3]Für die Bestehensgrenze nach Gleitklauselanwendung gilt eine untere Begrenzung von 40% der insgesamt (ohne Gleitklausel) erreichbaren Punkte.

(7) [1]Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, so sind die vorstehenden Absätze 2 bis 6 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. [2]Liegt demnach der Punktedurchschnitt der an dem aktuellen und dem unmittelbar vorhergehenden Prüfungstermin teilnehmenden Prüflinge dieses Prüfungsteils bei 50% oder mehr der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Punkte, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt. [3]Liegt der Punktedurchschnitt der an dem aktuellen und dem unmittelbar vorhergehenden Prüfungstermin teilnehmenden Prüflinge des Prüfungsteils im Antwort-Wahl-Verfahren bei unter 50% der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Punkte, werden die von den Prüfungsteilnehmenden in diesem Prüfungsteil erzielten Punkte erst gemäß Absatz 6 umgerechnet.

(8) [1]Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. [2]Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. [3]Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüfungsteilnehmenden auswirken.

§ 12 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. [2]Die Begrenzung nach Satz 1 gilt nicht für nicht benotete Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 2 dieser FB-RPO.

(2) Soweit in einer SPO vorgesehen ist, dass die zu einer Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen nicht in einer sachlich und/oder zeitlich zusammenhängenden Prüfung zu erbringen sind (eigenständige Teilleistungen), müssen im Fall des Nichtbestehens einzelner eigenständiger Teilleistungen eines Moduls nur diese wiederholt werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren, nicht eigenständigen Teilleistungen, müssen im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung alle Teilleistungen wiederholt werden.

(4) [1]Abweichend von § 13 Abs. 5 B-RPO gilt Folgendes: Studierende in den gem. § 1 Abs. 1 am Fachbereich Wirtschaftsrecht angebotenen Bachelor-Studiengängen haben in ihrem Studienverlauf bis zum Ende des siebten Semesters nach Einschreibung („Ausgleichszeitraum“) bis zu zweimal („Ausgleichshöchstzahl“) die Möglichkeit, eine nicht bestandene Modulprüfung auf Antrag annullieren zu lassen. [2]Die Annullierung kann nicht zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. [3]Die Annullierung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftsrecht schriftlich beantragt werden.
[4]Die Annullierung hat dieselben Rechtsfolgen wie eine rechtzeitige Prüfungsabmeldung.

(5) § 12 Abs. 1b B-RPO findet entsprechende Anwendung.

(6) § 13 Abs. 1 S. 2 sowie § 13 Abs. 6 B-RPO finden keine Anwendung.

III. Praxisphase

§ 13 Praxisphase und Praxisphasenbericht

(1) Nach Abschluss der Praxisphase hat die bzw. der Studierende einen Bericht über die Praxisphase zu erstellen; der Praxisphasenbericht wird nicht benotet.

(2) Bei erfolgreicher Ableistung werden 15 Leistungspunkte erworben.

IV. Abschlussarbeit und Kolloquium

§ 14 Abschlussarbeit

(1) [1]Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit nach § 23 Absatz 1 B-RPO bzw. § 23 Absatz 1 M-RPO ist, dass die oder der Studierende in den

a) Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftsrecht mindestens **138** Leistungspunkte aus den erbrachten Modulprüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs erworben hat zuzüglich der Leistungspunkte für die erfolgreich abgeleistete Praxisphase gem. § 13 Absatz 2 (15 LP);

b) Masterstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftsrecht mindestens **54** Leistungspunkte aus den Modulprüfungen ohne die Projektleistung(en) (lt. Curriculum 24 LP) erworben hat.

[2]Soweit Leistungspunkte danach zulässigerweise fehlen, dürfen sie nicht auf solche Module entfallen, deren Inhalte die Abschlussarbeit wesentlich berührt.

(2) Als Beginn der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit nach § 24 Absatz 2 S. 1 R-BPO bzw. § 24 Absatz 2 S. 1 M-RPO gilt der 14. Tag nach Mitteilung des Themas der Abschlussarbeit durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer an die Studierende oder den Studierenden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit nach § 24 Absatz 2 S. 1 R-BPO bzw. § 24 Absatz 2 S. 1 M-RPO beträgt in den

a) Bachelor-Studiengängen jeweils maximal 12 Wochen;

b) Master-Studiengängen jeweils maximal 20 Wochen.

(4) Das Ende der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (der Zeitpunkt ihrer Abgabe) ist der bzw. dem Studierenden zusammen mit der Zulassung zur Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.

(5) [1]Die Abschlussarbeit ist in dreifacher gedruckter und jeweils gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern (§ 25 Absatz 1 S. 5 B-RPO bzw. § 25 Absatz 1 S. 5 M-RPO). [2]Zusätzlich hierzu ist die Abschlussarbeit auf Verlangen eines oder beider Prüfenden unverzüglich auch in anonymisierter Form im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts Recklinghausen einzureichen. [3]Für die Wahrung der Bearbeitungsfrist (Absatz 3) ist der rechtzeitige Eingang der Abschlussarbeit in der in Satz 1 genannten Form maßgeblich.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser benotete Abschlussarbeit werden in den

a) Bachelor-Studiengängen jeweils 10 Leistungspunkte vergeben;

b) Master-Studiengängen jeweils 24 Leistungspunkte vergeben.

§ 15 Kolloquium

(1) Soweit in der jeweiligen SPO ein Kolloquium vorgesehen ist, soll dieses innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der bestandenen Abschlussarbeit stattfinden.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium in einem Master-Studiengang wird gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 M-RPO bestimmt, dass § 26 Abs. 2 B-RPO entsprechend gilt.

V. Ergebnis der Abschlussprüfung und Zusatzfächer

§ 16 Zeugnis und Gesamtnote

(1) [1]Im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 3 B-RPO bzw. § 28 Absatz 1 Satz 3 M-RPO ermittelt wird die Gesamtnote der Prüfung in

a) Bachelor-Studiengängen aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbrachten benoteten Leistungen der Modulprüfungen, des Kolloquiums sowie der Bachelorarbeit, wobei die Leistungspunkte der Bachelorarbeit dreifach gewichtet werden;

b) Master-Studiengängen aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbrachten benoteten Leistungen der Modulprüfungen, des Kolloquiums sowie der Masterarbeit.

(2) [1]Soweit eine Studierende bzw. ein Studierender im Wahlpflichtbereich (§ 4 Abs. 2 bis 5 dieser FB-RPO) mehr Leistungspunkte erworben hat als für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Gesamtnote die jeweils „besten“ Modulnoten zugrunde gelegt. [2]Darüber hinaus kann die oder der Studierende wählen, welche etwaig vorhandenen Zusatzmodule (§ 30 B-RPO bzw. § 30 M-RPO) mit Ergebnis auf dem Zeugnis ausgewiesen werden sollen.

§ 17 Abschlussgrad

Mit der Aushändigung

a) der Bachelorurkunde gemäß § 28 Absatz 1 B-RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 der jeweiligen SPO beurkundet;

b) der Masterurkunde gemäß § 28 Absatz 1 M-RPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 der jeweiligen SPO beurkundet.

VI. Sonderregelungen in Ausnahmefällen

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Der Begriff „Gestaltung der Prüfungsbedingungen“ im Sinne von § 17 Absatz 4 Satz 1 B-RPO bzw. § 17 Absatz 4 Satz 1 M-RPO umfasst insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, ihrer Dauer, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

(2) [1]Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. [2]Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

§ 19 Besondere gesetzliche Schutzvorschriften

(1) [1]Soweit auf Studierende besondere gesetzliche Schutzvorschriften Anwendung finden, sie dies der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils schriftlich mitteilen und die diesbezüglichen Nachweise beigebracht haben, gelten sodann die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen (die B-RPO, die M-RPO, diese FB-RPO und die jeweilige SPO) nur nach Maßgabe dieser besonderen gesetzlichen Schutzvorschriften. [2]Liegt ein Fall nach Satz 1 vor, so gehen die besonderen gesetzlichen Schutzvorschriften den allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen im Kollisionsfall vor und verdrängen diese; § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und § 8 dieser FB-RPO bleiben unberührt. [3]Besondere gesetzliche Schutzvorschriften im Sinne von Satz 1 und 2 sind – in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere das

a) Mutterschutzgesetz (MuSchG);
b) Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

[4]Zu den Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des MuSchG gehören auch Prüfungen und die Praxisphase.

(2) [1]Soweit im Einzelfall besondere gesetzliche Schutzvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Anwendung finden,

a) unterbrechen sie jede nach den allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen von Studierenden zu wahrende Frist; die Zeit der Unterbrechung wird nicht in die Frist eingerechnet;

b) gelten § 17 Absatz 4 B-RPO und § 17 Absatz 4 M-RPO sowie § 18 dieser FB-RPO entsprechend;

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Veröffentlichung und Inkrafttreten; Übergangsfrist

(1) Diese FB-RPO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

(2) [1]Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in einem der Studiengänge im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser FB-RPO zum oder nach dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen. [2]Abweichend von Satz 1 gilt § 19 dieser FB-RPO auch für solche Studierenden, die ihr Studium in einem der Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftsrecht vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben.

(3) Vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2 findet auf Studierende, die ihr Studium in einem der Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftsrecht vor dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, weiterhin die für sie geltende Prüfungsordnung aus dem Jahre 2018 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 3 gilt anstelle der Prüfungsordnung aus dem Jahre 2018 diese FB-RPO in Verbindung mit der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 11.06.2025 auch für die in Absatz 3 genannten Studierenden, soweit diese ihr Studium nach der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 16.05.2018 nicht vor dem 01.09.2027 abgeschlossen haben;

(5) In den Fällen des Absatzes 4 werden die bisherigen Studienzeiten von Amts wegen angerechnet und bestandene Prüfungsleistungen auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet.

Anlage 1: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)

Gliederung:

§ 1 Zweck der Feststellung
§ 2 Konkretisierte Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Durchführung des Feststellungsverfahrens
§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens
§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
§ 7 Wiederholung

§ 1 Zweck der Feststellung

Zur Zulassung zu den Masterstudiengängen „Wirtschaftsrecht“, „Wirtschaftsrecht (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend)“ oder „Wirtschaftsrecht (Teilzeit)“ des Fachbereichs Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule wird für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Anforderungen gemäß § 3 der Master-Rahmenprüfungsordnung, § 2 Fachbereichs-Rahmenprüfungsordnung sowie der konkretisierten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 VorbO erfüllen, zur Feststellung der besonderen Vorbildung für einen der Masterstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ ein Feststellungsverfahren durchgeführt.

§ 2 Konkretisierte Zugangsvoraussetzungen

(1) Absolventinnen bzw. Absolventen eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule werden ohne weitere Voraussetzung zugelassen.

(2) Absolventinnen bzw. Absolventen eines juristisch-ökonomischen interdisziplinären Studiengangs an einer Fachhochschule oder Universität mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit werden ohne weitere Voraussetzung zugelassen, soweit gemäß Lehrplan des Studiengangs der juristische Anteil mehr als 50 % beträgt und der ökonomische Anteil mindestens 30 %.

(3) Absolventinnen bzw. Absolventen eines rein oder überwiegend juristischen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie besondere Vorkenntnisse im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder ein besonderes Interesse hieran gemäß § 4 nachweisen.

(4) Absolventinnen bzw. Absolventen eines rein oder überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie besondere Vorkenntnisse im deutschen Recht oder besonderes Interesse hieran gemäß § 4 nachweisen.

(5) Absolventinnen bzw. Absolventen eines rein oder überwiegend verwaltungswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie je nach dem Schwerpunkt des absolvierten Studiengangs die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 oder 4 erfüllen.

§ 3 Durchführung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für die Masterstudiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Wirtschaftsrecht (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend)“ oder „Wirtschaftsrecht (Teilzeit)“ wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule durchgeführt.

(2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaftsrecht festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.

(3) Der Antrag auf Zulassung muss mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnis und Diploma Supplement, Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf) bis zum festgelegten Termin der Westfälischen Hochschule vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende in Beratung mit dem Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 6 (1) Nr. 4 der Rahmen-MPO.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das als Grundlage für das Masterstudium dienen soll, beizufügen.

(5) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende in Beratung mit dem Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 6 (1) Nr. 4 der Rahmen-MPO.

§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

(1) Für die Feststellung der besonderen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium nicht an der Westfälischen Hochschule absolviert haben, sind von diesen außer einem entsprechenden Zeugnis gemäß § 2 geeignete Unterlagen (Curricula, Modulbeschreibungen, Skripte, Protokolle, Vortragsunterlagen etc.) aus dem absolvierten Studiengang und/oder aus einer einschlägigen Berufstätigkeit zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.

(2) Für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines juristischen Staatsexamens oder eines Diplom- oder Bachelorgrades eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs ist der Nachweis des besonderen Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse in der Regel erbracht, wenn sie wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 30 Credits durch Leistungsnachweise belegen. Fehlende Credits können durch relevante Berufserfahrung kompensiert werden.

(3) Für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Diplom- oder Bachelorgrades in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder eines vergleichbaren Abschlusses ist der Nachweis des besonderen Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse erbracht, wenn sie rechtswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 30 Credits durch Leistungsnachweise belegen. Fehlende Credits können durch relevante Berufserfahrung kompensiert werden.

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

(1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sind.

(2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht schriftlich zu stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsrecht.

§ 7 Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich einem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 17.06.2025 und der Zustimmung des Präsidiums vom 25.06.2025

Recklinghausen, den 25.06.2025

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsrecht der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. Axel Roßdeutscher

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 25.06.2025

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann